

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang II. Band I.

Nro. 10.

Dienstag, den 12. März 1850.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

Wahl zu Divisionsärzten.

(Nachtrag zu den Wahlen vom 27. Februar 1850).

Herr Jenny, von Glarus.

„ Gampert, von Zürich.

„ Müret, von Lausanne.

Wahl

der

Instruktionskommandanten an den Wiederholungskursen.

Unterm 8. März sind vom Bundesrathe zu Kommandanten bei den Wiederholungskursen an den verschiedenen Waffenplätzen ernannt worden:

Für die Artillerie:

Zu Luzern: Hr. Stabsmajor Burkhardt, — (Adjutant: Hr. Stabsbptm. Roy).

Zu Thun: 1) Herr Stabsmajor Fischer, — (Adjutant: Hr. Stabsbptm. Marcel).

— 2) Hr. Stabsmajor Moll, — (Adjutant: Hr. Unterlieutenant von Groß).

Zu Bière: Hr. Stabsmajor Bürnand, — (Adjutant: Hr. Stabsbptm. Heinr. von Muralt).

Zu St. Gallen: Hr. Stabsmajor von Grelerz, — (Adjutant: Hr. Unterlieutenant Pestalozzi).

Zu Zürich: Hr. Stabsmajor Kern, — (Adjutant: Hr. Stabsbptm. Girard).

Zu Aarau: Hr. Stabsmajor Zuppinger, — (Adjutant: Hr. Unterlieutenant Konrad von Muralt).

Zu Basel: Hr. Stabsmajor Herzog, — (Adjutant: Hr. Oberlieutenant Vogel).

Für die Kavallerie:

Winterthur: Hr. Oberstlieutenant Rieter.

Kreuzlingen: Hr. Oberstlieutenant Hippenmaier.

Solothurn: Hr. Stabsmajor Karlen.

St. Gallen: Hr. Oberstlieutenant Hippenmaier.

Aarau: Hr. Stabsmajor Karlen.

Bière: Hr. Stabsmajor d'Arbigny.

Freiburg: Hr. Stabsmajor Hartmann.

Thun: Hr. Oberstlieutenant Miescher.



Vollmachten

für

das Post- und Baudepartement zu Beschleunigung
der Eisenbahnvorarbeiten.

Vom 6. März 1850.

Der schweizerische Bundesrath,

hat zum Zwecke größerer Beschleunigung der Vorarbeiten in der Angelegenheit der schweizerischen Eisenbahnen
beschlossen:

1) Das Post- und Baudepartement wird ermächtigt, zur Beschleunigung der Kopiaturen und Reduzirung der von den Kantonen und von den Eisenbahngesellschaften eingegebenen Plänen noch zwei oder drei Arbeiter einzuberufen oder von den hiesigen Kantonalbüreaux beizuziehen.

2) Dasselbe erhält auch Vollmacht, nach anliegenden Tabellen in den Monaten April und Mai Zählungen hinsichtlich der gegenwärtigen Frequenz von Personen, Vieh und Waaren in der Richtung der in Frage kommenden Eisenbahnprojekte anzuordnen.

3) Das Post- und Baudepartement wird auch sogleich nach erfolgter Zählung der Bevölkerung der Schweiz sich von den Kantonen die Angaben über die Bevölkerung derjenigen Gemeinden geben lassen, die zu beiden Seiten der projektirten Eisenbahnlinie liegen.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

H. Drüch.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schief.

Angelegenheit der Heimathlosen.

Kreis Schreiben des schweizerischen Bundes-
rathes an sämtliche eidgenössische Stände.

Bern, den 14. Februar 1850.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Da es sich gezeigt, daß unser Kreis Schreiben vom 16. Januar 1850 hinsichtlich der Angelegenheit der Heimathlosen theilweise mißverstanden wurde, so sind wir hiedurch veranlaßt, nachträglich noch eine Erläuterung beizufügen, sowie auch unser Gesuch um die verschiedenen Mittheilungen in ein paar Punkten zu vervollständigen.

Die in Nr. 1 des erwähnten Kreis Schreibens enthaltene Frage ist dahin mißverstanden worden, daß gar keine Heimathlosen angemeldet wurden, weil man die dem Kanton zugetheilten oder sonst anerkannten und tolerirten Heimathlosen den Eingebürgerten gleichstellte. Dieses darf nun aber nicht geschehen. Nur diejenigen ehemaligen Heimathlosen, welche in einer Gemeinde förmlich eingebürgert und daher in allen rechtlichen Beziehungen den andern Bürgern gleich gestellt sind, fallen ganz aus der Liste der Heimathlosen weg und sind daher gar nicht mehr zu erwähnen. Alle übrigen hingegen, ohne Ausnahme, sind zu bezeichnen. Es finden sich nun freilich solche Verzeichnisse vor, welche in den Jahren 1842 bis 1845 dem Vororte eingegeben wurden. Allein einerseits dürfte sich seither der Personalbestand bedeutend geändert haben, und anderseits sind jene Verzeichnisse so verschiedenartig zusammen-

gesetzt, daß ein richtiger Ueberblick außerordentlich erschwert wird. Sie werden demnach ersucht, das Verzeichniß der Heimathlosen in drei abgesonderten Tabellen abzufassen, nämlich:

- 1) Verzeichniß derjenigen Heimathlosen, die dem Kanton zugetheilt sind oder sonst von ihm als Tolerirte anerkannt werden, ohne daß sie jedoch schon bestimmten Gemeinden zugetheilt sind.
- 2) Verzeichniß derjenigen, welche überdieß bestimmten Gemeinden zugetheilt sind oder von diesen als ihnen angehörige Heimathlose anerkannt werden.
- 3) Verzeichniß derjenigen, deren Angehörigkeit zwischen den Kantonen streitig ist.

Sollten sich noch andere Kategorien von Heimathlosen zeigen, welche nicht unter obige drei Rubriken passen, so sind sie in eine vierte Tabelle aufzunehmen.

Die Familienmitglieder sind so viel möglich zusammenzustellen, jedoch so, daß jede einzelne Person in fortlaufender Zahlenreihe eine Nummer erhält.

Endlich müssen wir Sie noch ersuchen, uns darüber Aufschluß zu ertheilen, in welcher rechtlichen Stellung sich die Heimathlosen gegenüber dem Kanton und den Gemeinden befinden, im Vergleich mit den Bürgern oder Niedergelassenen. In welchen Beziehungen werden sie anders behandelt? Welche Rechte oder Pflichten haben sie nicht? u. s. w. Aufällige Geseze über die rechtlichen Verhältnisse der Heimathlosen, sowie über ihre Einbürgerung bitten wir Sie beizulegen.

Wenn die Anfertigung der Verzeichnisse der Heimathlosen noch längere Zeit in Anspruch nimmt, so wäre es uns sehr erwünscht, vorläufig über den letztern Punkt, nämlich über die rechtliche Stellung der Heimathlosen in Ihrem Kanton, Bericht zu erhalten.

Schließlich benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Nachschuß des Allerhöchsten zu empfehlen.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

H. Drüen.

Für den Kanzler der Eidgenossenschaft:
Der Stellvertreter,
N. von Moos.

Volkszählung.

Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände.

Bern, den 12. Februar 1850.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die letzte allgemeine schweizerische Volkszählung hatte laut den hierauf bezüglichen vorörtlichen Kreisschreiben vom 4. Wintermonat 1835 und 16. Wintermonat 1836 lediglich den Zweck, für eine Revision der eidgenössischen Mannschafts- und Geldskala die nöthige Grundlage zu gewinnen.

Die jetzt beschlossene hingegen, welche von der Bundesversammlung unterm 22. Dezember v. J. auf den künftigen März angeordnet wurde, muß auch als Grundlage für andere rechtliche Beziehungen, nämlich für die natio-

nale Repräsentation, die Wahlen der Geschwornen, dienen, und überdies war die Bundesbehörde darauf bedacht, diese große Operation auch in weiterer Beziehung nützlich zu machen, indem die vorzunehmende Volkszählung den Verwaltungsbeamten wie den Gesetzgebern und dem Publikum überhaupt einen kostbaren Schatz von Notizen über den Zustand des Landes verschaffen soll. Um dazu zu gelangen, haben aber bei einer, so mancherlei Schwierigkeiten unterworfenen Arbeit, in die sich Ungenauigkeiten aller Art einschleichen können, sowohl der Bundesrath als die Kantonsregierungen die möglichste Sorgfalt auf die Vollziehung jenes Dekretes zu verwenden und gemeinsam dahin zu wirken, daß die mit den Einzelheiten der Bevölkerungsaufnahme zu beauftragenden Personen hierin mit den klarsten und bestimmtesten Weisungen versehen werden.

Was insbesondere unsern Antheil an dieser Aufgabe betrifft, so glauben wir unserer Obliegenheit nachzukommen:

- a. Durch gegenwärtiges Kreisschreiben an sämmtliche Kantonsregierungen;
- b. durch Instruktionen für die mit der Zählung zu beauftragenden Personen;
- c. durch Formulare für die nämlichen Beamten.

Eine für den dortigen Kanton hinlängliche Anzahl jener Instruktionen und der Tabellen wird demnächst nachfolgen.

Vielleicht sehen wir uns später veranlaßt, auch für diejenigen Personen noch besondere Formulare zu übersenden, welche die Ergebnisse zusammenzustellen haben.

Damit den Zählungsbeamten ihre Aufgabe erleichtert werde, haben wir dafür gesorgt, daß die Instruktionen

sowohl wie die Formulare in sämtlichen drei Nationalsprachen abgedruckt und nach Bedarf versandt werden.

Die Kantonsregierungen haben hinwieder zur Ergänzung und Durchführung der Vollziehung folgende Anordnung zu treffen:

- a. Die mit der Bevölkerungsaufnahme in ihren Gemeinden zu beauftragenden Beamten oder Agenten zu bezeichnen oder ernennen zu lassen.

Da die Zählung von Seite dieser Beamten laut Art. 1 des Gesetzes innerhalb sechs Tagen vollendet sein muß, so dürften die Kantonsregierungen für angemessen finden, dafür zu sorgen, daß einem einzelnen Beamten, wenigstens in Landgemeinden, die Aufnahme von höchstens ungefähr hundert Haushaltungen übertragen werde. Ferner ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den Zählungsbeamten durch Beglaubigungsausweise bei den Ortsbehörden die erforderliche Anerkennung verschafft werde, damit dieselben bei dieser letztern für Vollziehung ihres Auftrages im Fall von Anständen wirksame Unterstützung oder im Fall von Zweifeln die geeigneten Aufschlüsse erhalten.

- b. Die Kantonsregierungen haben die nöthigen Weisungen zu ertheilen:

- 1) Daß die Zählungsbeamten frühzeitig die zur Erledigung ihrer Aufträge geeigneten Materialien laut Art. 1 der Instruktion empfangen;
- 2) daß diesen Beamten die Instruktion nöthigenfalls erläutert und über die Anwendbarkeit der Formulare gehörige Aufklärung gegeben werde;
- 3) daß der Schlußartikel der Instruktion genau und vollständig beachtet werde.

Was die Kosten der Volkszählung anbelangt, verweisen wir auf Art. 3 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember abhin über den fraglichen Punkt. Demzufolge trägt die Bundeskasse die Kosten, welche durch den Druck der Instruktionen, der Formulare und durch die endliche Zusammenstellung der Generalbevölkerungstabellen veranlaßt werden. Dagegen fallen diejenigen Entschädigungen, welche etwa den mit der Zählung betrauten Personen bewilligt werden müssen, lediglich auf Rechnung der betreffenden Kantone.

Den Regierungen wird, nachdem sie die Gemeinde- und Bezirkstabellen erhalten haben, noch eine Frist von 14 Tagen für die Kontrolle, sowie für die Zusammenstellung des Gesamtergebnisses eingeräumt, worauf Sie einzusenden belieben:

- a. Ein Doppel des Kantonalergebnisses, von der Kantonsregierung beglaubigt und unterzeichnet,
- b. ein Doppel der Bezirksergebnisse,
- c. ein Doppel der einzelnen Gemeindstabellen.

Was nun näher den Zeitpunkt betrifft, zu welchem die Zählung beginnen und vollendet werden soll, so haben wir nach Würdigung der verschiedenen Umstände, welche von Seite der Kantone dießfalls geltend gemacht worden sind, uns veranlaßt gesehen, die Wochentage vom 18. bis und mit dem 23. März hiefür anzuberaumen.

Wir setzen alles Vertrauen darauf, daß Sie nicht ermangeln werden, einer befriedigenden Lösung der Aufgabe, für welche die Bundesversammlung im Art. 4 des einschlagenden Gesetzes Ihre Mitwirkung in Anspruch zu nehmen beschloß, alle mögliche Sorgfalt zu widmen und benutzen schließlich noch diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, unserer Hochachtung zu versichern, in-

Bundesblatt I. Jahrg. II. Bb. I. 13

dem wir uns beiderseitig der Obhut des Allmächtigen
bestens empfehlen.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

H. Drüey.

Für den Kanzler der Eidgenossenschaft:
Der Stellvertreter:

M. von Moos.

Bern, den 6. März 1850.

Getreue, liebe Eidgenossen!

In unserm Kreis Schreiben vom 12. v. Mts., mit welchem die Operation der im Laufe des Märzès vorzunehmenden Volkszählung eingeleitet worden, machten wir bereits darauf aufmerksam, daß wir uns vielleicht später veranlaßt sehen dürften, auch für diejenigen Beamten noch besondere Formulare zu übersenden, welche die Ergebnisse der Zählung in den einzelnen Gemeinden zusammenzustellen haben.

Um auch in dieser Beziehung die nöthige Gleichmäßigkeit und Uebereinstimmung zu erzielen und um zugleich den Kantonen Mühe und Kosten zu ersparen, haben wir den unverweilten Druck solcher Tabellen angeordnet, welche für die übersichtliche Zusammenstellung der Bezirks- und Kantonalergebnisse bestimmt sind. Indem wir Sie hievon in Kenntniß setzen, fügen wir noch bei, daß die Versendung auch dieser Formulare, sobald als es der Druck erlaubt, beginnen und successive mit aller Beschleunigung fortgesetzt werden soll.

Unter Bezugnahme auf die den Kantonen zugetheilte Instruktion ist sodann über folgende Punkte von einzelner Seite her näherer Aufschluß gewünscht worden.

- a. Ob Miteigenthum an Gemeinde- oder Korporationsgütern die Aufnahme der fraglichen Personen in das Verzeichniß der Grundeigenthümer begründe;
- b. ob nur das Haupt einer Familie, die Grundeigenthum besitze oder auch die übrigen Angehörigen derselben als Grundeigenthümer jeweilen zu verzeichnen seien;
- c. mit welcher Vollständigkeit das Tabellenformular B in Ermangelung daheriger Angaben auszufüllen sei.

Hierauf müssen wir erwidern, daß die sub litt. a gestellte Anfrage im verneinenden Sinne zu bescheiden ist und was den zweiten Punkt betrifft, so sind nur solche Personen in das fragliche Verzeichniß aufzunehmen, die eigenes Grundeigenthum besitzen, ohne Rücksicht auf ihre Stellung in der Haushaltung, und wenn mehrere Familienglieder gemeinschaftlich ein Eigenthum besitzen, so berührt die Aufnahme gleichwohl lediglich nur das Haupt der Haushaltung. Endlich sind bezüglich der Abwesenden keine weitläufigen Untersuchungen erforderlich, sondern es genügen in dieser Hinsicht die Angaben zurückgebliebener Familienglieder, und in Ermangelung von solchen, diejenigen der Ortsgeistlichen, Gemeindevorsteher oder anderer mit den Verhältnissen vertrauten Personen, wie unvollständig diese Daten auch immerhin ausfallen mögen.

In der Voraussicht, daß ähnliche Fragen auch anderwärts auftauchen dürften und daß es alsdann erwünscht sein müßte, unmittelbar und in Uebereinstimmung mit dem Verfahren der übrigen Kantone, die nöthige Weisung

ertheilen zu können, haben wir geglaubt, auf obige Incidenzpunkte in diesem allgemeinen Kreisschreiben gebührende Rücksicht nehmen zu sollen.

Gleichzeitig benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident,

H. Drüch.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schütz.

Militärwesen.

(Sicherheitsdienst).

Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände.

Bern, den 6. März 1850.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die Erfahrungen der letzten Feldzüge haben die Mangelhaftigkeit in der Kenntniß und Ausführung des Sicherheitsdienstes in einer Weise herausgestellt, daß uns möglichst schnelle Abhülfe um so mehr dringendes Bedürfniß zu sein scheint, da dieser Zweig des Militärwesens als einer der wichtigsten betrachtet werden muß.

Bereits hat die Regierung des h. Standes Zürich die Initiative ergriffen und den Beschluß gefaßt, den Kadres sämtlicher Auszüglerbataillone und den Stabs-

offizieren und Hauptleuten der Landwehr erster Klasse einen besondern, theils theoretischen, theils praktischen Unterricht im Sicherheitsdienste ertheilen zu lassen.

Indem wir Ihnen, getreue, liebe Eidgenossen, solches zur Kenntniß bringen, sprechen wir den Wunsch aus, daß auch Sie, soweit erforderlich, bei Ihren Truppen, dem gerügten Mangel abhelfen möchten.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

H. Drüen.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schief.

B e r i c h t i g u n g.

Die Ernennung des Herrn Voisin, bisheriger II. Unterlieutenant, zum I. Unterlieutenant, ist als nicht erfolgt zu berichtigen.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.03.1850
Date	
Data	
Seite	101-113
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 283

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.